



Architektenkammer
Niedersachsen

ANTRAG AUF EINTRAGUNG IN DIE ARCHITEKTENLISTE DER ARCHITEKTENKAM- MER NIEDERSACHSEN ALS STADTPLANER/IN

Antragsunterlagen – Regeleintragung

Stand: 08/2007



Erläuterungen / Nachweise

zum Antrag auf Eintragung als Stadtplanerin bzw. Stadtplaner

Bitte reichen Sie – je nach Eintragsvariante – nachstehende Unterlagen ein:

Variante 1 – Eintragung nach der Regelvorschrift:

- **Nachweis der Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades**

beglaubigte Kopie der Diplomurkunde **und** des Diplomzeugnisses (ggf. auch Masterabschluss)

Bei allen Unterlagen in nichtdeutscher Sprache ist jeweils eine Übersetzung, die von einem öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer bestätigt sein muss, beizufügen.

Bei einem gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule oder sonstigen ausländischen Lehrereinrichtung sind zusätzlich einzureichen:

- das Abschlusszeugnis und das Diplom (ggf. Master) des zu bewertenden Studiengangs in beglaubigter Abschrift (in der Originalsprache und übersetzter Form)
- ggf. Bescheinigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (erforderlich bei Nicht-EU-Ländern)

Eine Liste der in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten ausländischen Hochschulen finden Sie im Internet unter: www.anabin.de

- Nachweis über eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit in der Stadtplanung durch Vorlage von Bescheinigungen von Arbeitgebern bzw. Behörden, Verbänden oder Auftraggebern über Umfang und Art der Mitwirkung an den jeweiligen Projekten (gegliedert nach Objekt, Zeitdauer, Leistungsphasen)
- **Vorlage eigener Arbeiten (gegliedert nach Projekt, Zeitdauer, Leistungsphasen), z. B. Flächennutzungspläne, Bauabwicklungspläne, Entwicklungs-, Struktur-, Rahmen- oder Gestaltungspläne, ggf. auch landschaftspflegerische Begleitpläne, Landschafts- und Grünordnungspläne, Landschaftsrahmenpläne. Sollte sich aus den Planungsunterlagen nicht eindeutig Ihre Urheberschaft (z. B. Namenskürzel) erkennen lassen, wird um Vorlage einer ergänzenden Bescheinigung gebeten.**
- Nachweis der aktuellen Beschäftigungsart (freischaffend, baugewerblich tätig, angestellt oder beamtet) s. u.
- Beleg über die Zahlung der Eintragsgebühr: EUR 290,00 („Ersteintragung“)
Bankverbindung: Konto-Nr.: 101 474 781 – BLZ 250 500 00 – Nord/LB Hannover
Ist im Eintragsverfahren weder eine Nachforderung von Unterlagen noch eine Zurückstellung des Antrages aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, erforderlich, so werden dem/der Antragsteller/in EUR 100,00 erstattet **oder**
- Beleg über die Zahlung der Eintragsgebühr: EUR 110,00 (Eintragung in einer 2. Fachrichtung)
Bankverbindung: Konto-Nr.: 101 474 781 – BLZ 250 500 00 – Nord/LB Hannover

Variante 2 – Stadtplanereintragung in einer anderen Architektenkammer:

- Kopie der Diplomurkunde (ggf. Master) , ggf. auch Kopie der Promotionsurkunde
- Nachweis über die frühere(n) Eintragung(en) – aktuelle Bescheinigung(en) der Architektenkammer(n)
- Nachweis der aktuellen Beschäftigungsart (freischaffend, baugewerblich tätig, angestellt oder beamtet) s. u.
- Beleg über die Zahlung der Eintragsgebühr: EUR 145,00
Bankverbindung: Konto-Nr.: 101 474 781 – BLZ 250 500 00 – Nord/LB Hannover



Variante 3 – Eintragung nach der Autodidaktenregelung:

- Bescheinigung eines/r oder auch verschiedener Stadtplaner/innen der Fachrichtung, für die die Eintragung begehrt wird, dass Sie mindestens 7 Jahre berufspraktisch unter seiner/ihrer Aufsicht gearbeitet haben.
- Vorlage eigener Arbeiten
Planungsunterlagen zu mind. 7 Projekten (Entwurfspläne) sowie zu einem Objekt mind. 2 Ausführungs- und Detailzeichnungen auf Größe DIN A 4 gefaltet, ggf. mit chronologischer Objektliste/Fotos
- Lebenslauf über den schulischen und beruflichen Werdegang (Zeugnisse sind beizufügen)
- Nachweis der aktuellen Beschäftigungsart (freischaffend, baugewerblich tätig, angestellt oder beamtet) s. u.
- Beleg über die Zahlung der Eintragungsgebühr: EUR 790,00
Bankverbindung: Konto-Nr.: 101 474 781 – BLZ 250 500 00 – Nord/LB Hannover
Ist im Eintragungsverfahren weder eine Nachforderung von Unterlagen noch eine Zurückstellung des Antrages aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, erforderlich, so werden dem/der Antragsteller/in EUR 100,00 erstattet
- **Nachweis der Berufsbefähigung durch Prüfung (Leistungsprüfung)**

Die Eintragung in die Architektenliste gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1 setzt u. a. voraus, dass Sie den Erwerb berufsfachlicher/berufspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Leistungsprüfung nachweisen, die in ihren Anforderungen mindestens dem Abschluss einer Fachhochschulausbildung entspricht. Die Leistungsprüfung wird von mindestens drei Mitgliedern des Eintragungsausschusses, die Professoren an einer entsprechenden Hochschule sind, abgenommen.

Die Teilnahme an einer solchen Leistungsprüfung ist Pflicht. Zusätzlich zur Eintragungsgebühr werden keine Kosten für die Teilnahme an der Leistungsprobe erhoben.

Nachweis der aktuellen Beschäftigungsart (für alle Eintragsvarianten einzureichen)

freischaffend

- Bescheinigung des Steuerberaters über die freiberufliche Tätigkeit oder Bestätigung des zuständigen Finanzamtes oder bei einer Sozietät – Bestätigung durch den/die Partner und
- Kopie der Berufshaftpflichtversicherung (§ 4 Abs. 7 NArchtG)

baugewerblich tätig

- Handelsregisterauszug mit Gesellschafterliste, Gesellschaftsvertrag oder Gewerbeanmeldung

angestellt (ggf. arbeitslos)

- aktuelle Arbeitgeberbescheinigung, in der Zeitraum, Art der Tätigkeit und bearbeitete Projekte/Objekte aufgeführt werden.
- im Falle der Arbeitslosigkeit kann eine Bestätigung des Arbeitsamtes oder eine Kopie des Bewilligungsbescheides vorgelegt werden

beamtet

- beglaubigte Kopie der Ernennungsurkunde und
- aktuelle Bescheinigung des Dienstherrn, in der Zeitraum und Art der Tätigkeit aufgeführt werden



Architektenkammer
Niedersachsen

Ergänzende Hinweise:

Vorsorglich möchten wir Sie darüber informieren, dass die Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplaner“ grundsätzlich erst nach Eintragung in die Architektenliste unter der entsprechenden Fachrichtung zulässig ist. Das gilt auch für Wortverbindungen mit der Berufsbezeichnung oder ähnliche Bezeichnungen (z. B. Architekturbüro, Architektur etc.). Wer unzulässigerweise die Berufsbezeichnung allein oder in Wortverbindungen führt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann nach § 31 des Niedersächsischen Architektengesetzes mit einer Geldbuße bis zu EUR 15.000,00 geahndet werden.

Nach § 10 des Nds. Architektengesetzes gehören alle nach § 4 in die Architektenliste eingetragenen „Architekten“, „Innenarchitekten“, „Landschaftsarchitekten“ und „Stadtplaner“ der Architektenkammer Niedersachsen als Pflichtmitglieder an.

Das Niedersächsische Architektengesetz (NArchTG) sowie die Kostenordnung der Architektenkammer Niedersachsen können im Internet unter www.aknds.de nachgelesen werden.

Stand: 07/2007



Architektenkammer Niedersachsen
Eintragungsausschuss
Laveshaus
Friedrichswall 5
30159 Hannover

AL-Nr:

EL-Nr:

(Bitte nicht ausfüllen!)

Antrag auf Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer Niedersachsen als Stadtplaner/in

auf der Grundlage des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG) in der Fassung vom 26. März 2003 (Nds. GVBl. S. 177 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324 ff.)

Regeleintragung / Kammerwechsel / Autodidaktenregelung

Vermerke der Architektenkammer Niedersachsen (Bitte nicht ausfüllen!)	Unterschrift
Kostenvorschuss EUR bezahlt am	
Eintragungsbeschluss am nach § 4 (1) i. V. m. (2) u. (3) NArchTG / § 4 (1) i. V. m. (2) u. (6) NArchTG / § 4 (1) i. V. m. (5) Nr. 1 NArchTG	
Entscheidung des Ausschusses am - Zurückstellung der Entscheidung	
Antragsrücknahme am	
Erstattung Gebühren EUR am	

Den Antrag bitte in Druckschrift ausfüllen!

1. PERSÖNLICHE DATEN

- 1.1 Name (ggf. anders lautender Geburtsname – bitte Urkunde über Namensänderung in Kopie beifügen)

- 1.2 Vorname(n) _____
- 1.3 akademischer Grad / Titel _____
- 1.4 Privatanschrift (Straße) _____
- 1.5 Privatanschrift (PLZ / Ort) _____
- 1.6 Geburtsdatum / -ort in _____
- 1.7 Staatsangehörigkeit _____
- 1.8 Telefon / Fax privat _____ / _____
- 1.9 E-Mail privat @ _____



2. Antragstellung

Ich beantrage die Eintragung in die Architektenliste des Landes Niedersachsen als **Stadtplaner/in** nach folgender Eintragungsvariante:

- Regeleintragung**
§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 und 3 NArchTG sowie § 4 Abs. 1 Nr. 2 NArchTG in der Fassung des Gesetzes vom 26.03.2003 (Nds. GVBl. S. 177 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324 ff.)
- Kammerwechsel**
§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 und 6 NArchTG
- Autodidaktenregelung**
§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1 NArchTG

Die Eintragung wird je nach **Beschäftigungsart** mit dem Zusatz „freischaffend“, „baugewerblich tätig“, „angestellt“ oder „beamtet“ versehen. Mit dem Zusatz „freischaffend“ wird eingetragen, wer seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausübt.

Ich übe den Beruf in der beantragten Fachrichtung in der folgenden **Beschäftigungsart** aus (bitte Nachweise beifügen):

- freischaffend**
- baugewerblich tätig**
- angestellt (ggf. arbeitslos)**
- beamtet**

Büroanschrift:

Bürobezeichnung, Firma,
Arbeitgeber **oder** Dienststelle:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

- Ich **bin** bereits in die niedersächsische Architektenliste als **Architekt/in**, **Innenarchitekt/in** oder **Landschaftsarchitekt/in** (nicht Zutreffendes bitte streichen) seit dem _____ unter der Nr. _____ eingetragen.

3. BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Bewerber, die in die Beschäftigungsart „**freischaffend**“ eingetragen werden wollen, müssen bei der Eintragung eine **ausreichende Versicherung gegen Haftpflichtgefahren aus ihrer Berufstätigkeit** nachweisen.



Versicherer _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

Telefon / Fax _____

Versicherungsnummer _____ Laufzeit bis _____

Versicherungs- /Deckungssummen in EUR für Personenschäden _____ Sach- und- Vermögenschäden _____

Die **Berufshaftpflichtversicherung** ist aufrechtzuerhalten, solange die Stadtplanerin oder der Stadtplaner mit dem **Zusatz „freischaffend“** in die Architektenliste eingetragen ist.

Von dieser Verpflichtung wird befreit, wer den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, gegenwärtig nicht ausübt. Bei erstmaliger Eintragung mit dem Zusatz „freischaffend“ wird auf Antrag befreit, wer eine eigenverantwortliche Tätigkeit für andere noch nicht ausübt. Diese Befreiung wird für längstens ein Jahr erteilt.

Ich beantrage die **Befreiung von der Versicherungspflicht** (bitte entsprechende Nachweise beifügen), wegen

- Existenzgründung Krankheit Elternzeit sonstiger Gründe _____

4. Berufsausbildung

Über meine erfolgreiche(n) Abschlussprüfung(en) lege ich amtlich beglaubigte Fotokopien der Urkunden / Zeugnisse vor:

Ausbildungsstätte (Name und Ort)	Studiengang / Art der Prüfung (z. B. Diplom)	Datum der Prüfung

5. Praktische Tätigkeit

Nach Abschluss des Studiums war ich mindestens **zwei Jahre als Stadtplaner/in** praktisch tätig. Hierüber lege ich entsprechende **Tätigkeitsnachweise** vor (Arbeitszeugnisse, Bescheinigungen etc.).

von - bis	Art der Tätigkeit	Arbeitgeber / Dienstherr / Selbständigkeit



6. STADTPLANEREINTRAGUNG IN EINER ANDEREN ARCHITEKTENKAMMER

- Ich **bin** in die Architektenliste des Bundeslandes _____ als Stadtplaner/in _____ seit dem _____ unter der Nr. _____ eingetragen. Hierüber lege ich eine Bestätigung bei.
- Ich **war** in die Architektenliste des Bundeslandes _____ als Stadtplaner/in _____ unter der Nr. _____ eingetragen. Die Eintragung wurde mit Wirkung zum _____ gelöscht. Über die Löschung und deren Gründe lege ich eine Bescheinigung der Architektenkammer des genannten Landes bei.

7. Veröffentlichung

In der Architektenliste werden u. a. Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtungen und Beschäftigungsarten verzeichnet. Die Architektenkammer ist verpflichtet, auf Anfrage jedem über diese Angaben Auskunft zu erteilen.

Die o. g. Angaben dürfen auch anderweitig veröffentlicht werden (z. B. auf der **Homepage** der Architektenkammer Niedersachsen, in Printverzeichnissen etc.), sofern der Eingetragene der Veröffentlichung nicht widerspricht. Mit dieser anderweitigen Veröffentlichung meiner Daten bin ich

- einverstanden. nicht einverstanden.

8. Erklärung

Ich erkläre, dass

- 8.1 mir die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht aberkannt worden ist (§ 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches - Text der Bestimmungen nachfolgend abgedruckt),
- 8.2 mir die Ausübung des Berufes nicht nach §§ 70, 70 a des Strafgesetzbuches – auch nicht vorläufig gemäß § 132 a der Strafprozessordnung – oder nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung untersagt worden ist, (Text der Bestimmungen nachfolgend abgedruckt)
- 8.3 ich innerhalb der letzten 10 Jahre vor Stellung des Antrages im Zusammenhang mit der Berufsausübung nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wurde,
- 8.4 ich innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Antrages **keine/eine*** eidesstattliche Versicherung geleistet habe, (ggf. sind zusätzliche Erläuterungen zu geben)
- 8.5 über mein Vermögen innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Antrages **kein/ein*** Insolvenzverfahren eröffnet und **kein/ein*** Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist, (ggf. sind zusätzliche Erläuterungen zu geben),
- 8.6 meines Wissens gegen mich kein Strafverfahren und kein Verfahren nach den Ziffern 8.2 und 8.3 eingeleitet worden ist
- 8.7 die vorgelegten Pläne, Zeichnungen und sonstigen Arbeiten ohne fremde Hilfe entstanden sind. Für den Fall der Mitwirkung Dritter füge ich entsprechende Bescheinigungen dieser Personen über den Umfang und die Art der Mitwirkung bei.

*** Nicht Zutreffendes bitte streichen.**

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

_____, den _____



Auszug aus den Gesetzestexten:

§ 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches

Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmenrechts

- (1) Wer wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

§§ 70, 70 a des Strafgesetzbuches

§ 70 Anordnung des Berufsverbots

- (1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er unter Missbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren verbieten, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat die Gefahr erkennen lässt, dass er bei weiterer Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird. Das Berufsverbot kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht.
- (2) War dem Täter die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges vorläufig verboten (§ 132 a der Strafprozessordnung), so verkürzt sich das Mindestmaß der Verbotsfrist um die Zeit, in der das vorläufige Berufsverbot wirksam war. Es darf jedoch drei Monate nicht unterschreiten.
- (3) Solange das Verbot wirksam ist, darf der Täter den Beruf, den Berufszweig, das Gewerbe oder den Gewerbebezweig auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen.
- (4) Das Berufsverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit eines wegen der Tat angeordneten vorläufigen Berufsverbots eingerechnet, soweit sie nach Verkündigung des Urteils verstrichen ist, in dem die der Maßregel zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

§ 70 a Aussetzung des Berufsverbots

- (1) Ergibt sich nach Anordnung des Berufsverbots Grund zu der Annahme, dass die Gefahr, der Täter werde erhebliche rechtswidrige Taten der in § 70 Abs. 1 bezeichneten Art begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot zur Bewährung aussetzen.

§ 132 a der Strafprozessordnung

Vorläufiges Berufsverbot

- (1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Berufsverbot angeordnet werden wird (§ 70 des Strafgesetzbuches), so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluss die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges vorläufig verbieten. § 70 Abs. 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.
- (2) Das vorläufige Berufsverbot ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist, oder wenn das Gericht im Urteil das Berufsverbot nicht anordnet.



§ 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung

Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit

- (1) Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Die Untersagung kann auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person sowie auf einzelne andere oder auf alle Gewerbe erstreckt werden, soweit die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende auch für diese Tätigkeiten oder Gewerbe unzuverlässig ist. Das Untersagungsverfahren kann fortgesetzt werden, auch wenn der Betrieb des Gewerbes während des Verfahrens aufgegeben wird.